

stige Bedingungen für die Bildung und Entwicklung von G. bestehen dort, wo sie aus einer vielseitigen, in der Regel langfristigen und planmäßigen Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden, ihrer Volksvertretungen und deren Organe erwachsen, wo bei ihrer Vorbereitung und Bildung alle Potenzen der demokratischen Mitwirkung der Bürger erschlossen, die historisch gewachsenen Beziehungen zwischen den Städten und Gemeinden berücksichtigt und die in der bisherigen Zusammenarbeit erworbenen guten Erfahrungen genutzt werden. Die G. konzentrieren sich vor allem auf die gemeinsame Unterstützung der Leistungsentwicklung der materiellen Produktion durch effektive Erschließung und Nutzung aller territorialen Produktionsreserven und die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Dem dient auch die Bildung gemeinsamer Fonds aus den materiellen und finanziellen Mitteln, die den Beteiligten zur Verfügung stehen. Mit der Bildung der G. werden wichtige Schritte zur weiteren Annäherung der beiden Grundklassen der sozialistischen Gesellschaft sowie zur allmählichen Überwindung der wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land gegangen. Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden beschließen über die Gründung des Verbandes bzw. über den Beitritt ihrer Stadt oder Gemeinde zu einem G. Die staatlichen Machtorgane im G. sind die gewählten Volksvertretungen der beteiligten Städte und Gemeinden. Sie beschließen das Statut des G., das die Ziele und Grundsätze der Arbeit des G. und seiner Organe enthält, bestätigen das Arbeitsprogramm zur langfristigen ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklung des G., bilden den Rat des G. als ihr gemeinsames Organ und entscheiden über die Bildung von Arbeitsgruppen bei ihm. Der Rat des G. ist den beteilig-

ten Volksvertretungen gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Volksvertretungen haben das Recht (Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen, § 71), schrittweise Aufgaben, Rechte und Pflichten, soweit diese nicht in die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretungen fallen, auf den Rat des G. zu übertragen. In ihrem Auftrage gestaltet der Rat des G. eine enge Zusammenarbeit mit Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften und organisiert die —< *territoriale Rationalisierung* im G. Der Rat des G. erarbeitet zu allen grundsätzlichen Fragen der Entwicklung des G. einen einheitlichen Standpunkt und bereitet durch Empfehlungen und Beschlußentwürfe erforderliche Entscheidungen der Volksvertretungen und Räte der beteiligten Städte und Gemeinden vor. Im Rahmen der ihm zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragenen Aufgaben trifft er einstimmig anzunehmende Entscheidungen. Die Bildung von G. bedarf der Bestätigung durch die zuständige höhere Volksvertretung, den Kreistag, nach vorheriger Zustimmung durch den Rat des Bezirkes. —► *kommunaler Zweckverband*

Gemeindevertretung: die von den wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde gewählte —► *örtliche Volksvertretung*. Die G. ist untrennbarer Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Staatsmacht in der DDR. Sie verwirklicht unter Führung der SED auf der Grundlage der Gesetze u. a. Rechtsvorschriften in enger Verbindung mit den Werktätigen und ihren gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht der DDR in der Gemeinde. Die G. wählt als ihre Organe den —<■ *Rat der Gemeinde* sowie die Kommissionen der G. Sie tritt in der Regel einmal in zwei Monaten zur Tagung zusammen. Die G. ver-